

## Begründung zum Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Visitationsordnung – VisO)

### 1. Allgemeines

In der EKM gelten derzeit zwei verschiedene rechtliche Regelungen für die Visitation. Zum einen die vorläufige Ordnung der Visitation von Kirchengemeinden und Kirchspielen im Bereich der ehemaligen ELKTh vom 28.10.2004 und die Visitationsordnung der EKKPS vom 18.11.2000. Beide Regelungen sind im Rahmen der EKM nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt anwendbar. Von daher stand im Rahmen der Rechtsvereinheitlichung die Aufgabe, eine neue gesetzliche Regelung zur Visitation zu erstellen.

In den Jahren 2010 bis 2013 hat auf Anregung und unter Leitung von Frau Landesbischöfin Junkermann eine Arbeitsgruppe zum Thema Visitation (Visitation der Visitation) gearbeitet.

Ziele der Arbeitsgruppe waren u. a.:

- Klärung des Grundverständnisses von Visitation
- Klärung der Visitation als evangelische Art der Kirchenleitung
- Klärung der ökumenischen Aspekte und Dimensionen der Visitation
- Aufnahme der vielfältigen Erfahrungen mit der Zielsetzung, Eckpunkte einer Visitationsordnung der EKM zu beschreiben

Der Entwurf der Visitationsordnung orientiert sich in folgenden Punkten wesentlich an den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe:

- Im Unterschied zu früheren Gesetzen und Ordnungen anderer Landeskirchen wurde sie nicht aus der Perspektive der Visitierenden her aufgebaut, sondern von den Ebenen, auf denen visitiert wird.
- Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe sind darüber hinaus die Definition von Visitation in der Präambel und § 2 sowie
- die Herausarbeitung der verschiedenen Visitationsarten in den §§ 4 bis 7.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurde Wert darauf gelegt, gesetzliche Regelungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und so den Vorgaben für eine künftige Rechtsentwicklung zu entsprechen. Hier hat sich allerdings in den Rückmeldungen gezeigt, dass häufig eine viel kleinteiligere Regelung erwartet wird.

Eine Ausführungsverordnung zum Gesetz ist nicht geplant. Als unterstützendes „Handwerkszeug“ soll eine Arbeitshilfe dienen. Sie wird der Synode zur Information vorgelegt. Die Arbeitshilfe hat das Ziel, Visitationskommissionen, Visitationsgruppen und den Leitungsgremien der Visitierten das kirchenleitende Instrument nahezubringen und einzelne Schritte zu erläutern. Im Unterschied zum Gesetzesaufbau vom Allgemeinen zum Besonderen, orientiert sich die Arbeitshilfe an den typischen Schritten in der Abfolge einer Visitation. Die Arbeitshilfe selbst ist nicht Gegenstand der aktuellen Beschlussfassung. Sie soll nach Verabschiedung der Ordnung durch die Landessynode vom Kollegium beschlossen und veröffentlicht werden.

Das nun vorgelegte Kirchengesetz soll für die Visitationen auf allen Ebenen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten. Die Visitation wird, entsprechend des kollegialen Leitungsverständnisses in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, von einer Visitationskommission verantwortet. Durch die Visitation sollen alle Beteiligten neue Anregungen und Erkenntnisse für ihre je eigenen

Verantwortungsbereiche gewinnen. Indem die Visitation in der Kirchenverfassung der EKM<sup>1</sup> neben weiteren Instrumenten der Kirchenleitung benannt wird, ergibt sich sowohl die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Instrumente aufeinander zu beziehen, wie auch in ihrem je eigenen Profil voneinander abzugrenzen.

### **Struktur des Gesetzes**

Das Gesetz ist grundsätzlich so strukturiert, dass die Visitation auf den verschiedenen Ebenen ein Kernstück des Gesetzes darstellt (Teil II, §§ 17 u. ff.). Dem sind die Regelungen zum Grundverständnis, zur Visitationsplanung, zu den verschiedenen Visitationsarten und zum Ablauf der Visitation als für alle Ebenen geltend vorangestellt. Im Teil II ist außerdem die besondere Verantwortung des Landesbischofs/ der Landesbischöfin und der Regionalbischöfe/ Regionalbischöfinnen für die Visitation aus der Kirchenverfassung aufgenommen (§ 21) und auf die synodal verantworteten Visitationen bezogen worden.

## **2. Zu einzelnen Regelungen**

### **Präambel**

Die Präambel klärt, wie Visitation in der EKM grundsätzlich zu verstehen ist und welche Inhalte zur Visitation gehören. Dieses Verständnis der Visitation wird im zweiten Teil mit einer biblischen Grundlegung unterlegt.

### **§ 1**

Im Unterschied zu anderen Visitationsordnungen soll die Visitationsordnung der EKM auf allen Ebenen der EKM sowie für die Visitation von kirchlichen Einrichtungen und Werken Anwendung finden.

### **§ 2**

Unter § 2 wird noch einmal das grundsätzliche Verständnis von Visitationen aus der Präambel aufgenommen. Deutlich wird, dass Visitation in Veränderungsprozessen eine besondere Funktion hat. In Abs. 2 wird hervorgehoben, in welcher Art und Weise und mit welchem Grundverständnis Visitation in der EKM stattfinden soll.

### **§ 3**

Der § 3 gibt Vorgaben zur Regelmäßigkeit der Visitation und darüber hinaus zu welchen Anlässen oder auf welchem Hintergrund Visitationen geplant werden können. Der § 3 gibt erste Hinweise für die unterschiedlichen Aufgaben der Visitationskommission der Kreissynoden und der Landessynode (Abs. 2).

### **§ 4**

Der § 4 stellt die verschiedenen Formen der Visitation als allgemeine Visitation (Satz 1) und als Visitation mit speziellen Ausrichtungen (Satz 2) vor, um sie dann in den nachfolgenden Paragraphen weiter auszuführen.

### **§ 5**

Im § 5 wird die Arbeitsfeldvisitation vorgestellt. Sie ist darauf gerichtet, einzelne Arbeitsbereiche des kirchlichen Dienstes, z. B. die Kinder- und Jugendarbeit, den Religionsunterricht, die Diakonie oder auch den Gottesdienst, einer Visitation zu unterziehen.

### **§ 6**

Die Visitation mit Schwerpunktsetzung kann einzelne Arbeitsschwerpunkte, auch innerhalb einer allgemeinen Visitation, besonders in den Blick nehmen. So könnte innerhalb eines Kirchenkreises die

---

<sup>1</sup> siehe Artikel 38 Abs. 2, Artikel 44 Abs. 4, Artikel 48 Abs. 1, Artikel 65 Abs. 3, Artikel 69, Artikel 72 Abs. 2

allgemeine Visitation der Kirchengemeinden über zwei oder drei Jahre, mit der Schwerpunktsetzung gottesdienstliches Leben, durchgeführt werden. In der Auswertung wäre es dann möglich, über breitere Kenntnisse in einem solchen Arbeitsfeld zu verfügen und daraus Schlüsse für die weitere Entwicklung zu ziehen.

## **§ 7**

Die anlassbezogene Visitation wird als besondere Möglichkeit der Visitation dargestellt. Besonders hingewiesen wird darauf, dass die anlassbezogene Visitation nicht Personalkonflikte zum Gegenstand haben kann. Daneben gibt es aber viele Anlässe, in denen eine Visitation in konkreten Situationen und Problemstellungen Wege zur Lösung weisen kann. In Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass bei einer Visitation aus konkretem Anlass besonders auf die entsprechende Fachkompetenz in der Visitationsgruppe zu achten ist. Diese Visitationsform versteht sich auch als ein besonderes Instrument zur Anregung, Begleitung und Auswertung von Veränderungsprozessen.

## **§ 8**

Der § 8 enthält die nötigen Regelungen zur Bildung der Visitationskommissionen der Kreissynoden (Abs. 2) und der Landessynode (Abs. 3). Die Visitationskommissionen werden generell für die laufende Legislaturperiode der Synode gebildet. Bei den Regelungen ist darauf verzichtet worden, Vorgaben für die Größe der Visitationskommission zu machen. Hier sollen die Kreissynoden bzw. die Landessynode auf die jeweiligen Notwendigkeiten reagieren können, ohne dabei vom Gesetz her feste Vorgaben zu haben. Allerdings macht das Gesetz die Vorgabe, dass der Anteil der hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter die Hälfte der Mitglieder nicht überschreiten soll. Im Abs. 4 folgen die Regelungen für die Wahl der/ des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, sodann folgen einige wenige Regelungen zur Geschäftsordnung der Visitationskommission (Abs. 5). Im Abs. 6 sind die Aufgaben der Visitationskommission aufgelistet.

## **§ 9**

Durch die Visitationskommission wird für jede Visitation eine Visitationsgruppe gebildet. Dabei soll durch die Mitglieder aus der Visitationskommission eine Verbindung zur Visitationskommission bestehen. Zusätzlich zu diesem Personenkreis können weitere fachkundige Personen der Visitationsgruppe angehören, sodass den Anforderungen des jeweiligen Visitationsvorhabens mit entsprechend qualifizierten Personen entsprochen werden kann. Der Paragraph klärt darüber hinaus in Abs. 5 die Aufgaben der Visitationsgruppe und ihre Verantwortung in Abs. 6.

## **§ 10**

Der § 10 beschreibt die Mitwirkungsverantwortung des zu Visitierenden.

## **§ 11**

Die §§ 11 bis 15 beschreiben die Vorgaben für das konkrete Visitationsvorhaben. § 11 listet die zwingend zu einer Visitation gehörenden Bestandteile auf.

## **§ 12**

Hier wird die Phase vor dem eigentlichen Beginn der Besuche beim zu Visitierenden beschrieben. Diese Phase ist besonders wichtig, um mit dem Beginn der Besuche von Anfang an die Situation des zu Visitierenden und besondere Herausforderungen oder Anforderungen beim zu Visitierenden im Blick zu haben und sich nicht erst innerhalb des Besuches darüber klar zu werden. Bei der Erstellung des Gesetzes war es den Vorbereitenden besonders wichtig, hier nicht einen schematischen Bericht seitens der zu Visitierenden erstellt zu bekommen, sondern mit der Vorgabe von Schwerpunkten und Themenmodulen besondere Anliegen in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus soll den zu Visitierenden die Möglichkeit gegeben werden, eigene Anliegen in den Eröffnungsbericht aufzunehmen und so auf besondere Situationen, Anforderungen oder Probleme hinzuweisen. Zu den vorbereitenden Aufgaben

gehört daneben natürlich die Erhebung aktueller statistischer Daten. Der Eröffnungsbericht ist ein wichtiges Instrument zur Reflexion der Arbeit für den zu Visitierenden.

### **§ 13**

Die Besuchsphase ist das Kernstück einer jeden Visitation. Hier macht das Gesetz lediglich Vorgaben über den Zeitraum dieser Phase, die Art und Weise der Kommunikation und der Terminvereinbarungen. Ansonsten soll die Besuchsphase durch die Visitationskommission (Auftraggeberin) und die Visitationsgruppe (Durchführungsverantwortliche) ausgestaltet werden. Dabei sollen auch die Ergebnisse aus der Vorbereitungsphase einbezogen werden.

### **§ 14**

Die Auswertung der Visitation gibt die Grundlage für weitere Entwicklungen beim Visitierten. Der Visitationsbericht gibt dazu Hinweise an die Visitierten. Das Gesetz macht einige wenige Vorgaben zur Erstellung des Visitationsberichtes und sieht dann einen Nachbesuch nach 12 bis 18 Monaten nach Abschluss der Visitation vor. Hier geht es darum, dass die Visitation nicht nur eine Momentaufnahme und ein Momenterleben des Visitierten ist, sondern tatsächlich weitere Wirkungen entfalten kann.

### **§ 15**

Der § 15 regelt, dass keine Visitation ohne einen Gottesdienst enden soll. Die Visitation endet darüber hinaus mit dem Beschluss über den Visitationsbericht. Es folgen sodann Regelungen, wie mit dem Visitationsbericht umzugehen ist, sodass er für den zu Visitierenden, aber auch für die Ebene, auf der visitiert wird und für die Landeskirche, Wirkung entfalten kann.

### **§ 16**

In § 16 wird geregelt, welche Kosten durch den Träger der Visitationskommission bzw. der Visitationsgruppe zu tragen sind und welche Kosten vom Visitierenden zu übernehmen sind. Abs. 3 regelt, dass in besonderen Situationen auch die Finanzierung der Visitation einer besonderen Vereinbarung unterliegen kann.

### **§ 17 - § 21**

Mit dem § 17 beginnend werden bis zum § 22 die verschiedenen Ebenen behandelt, auf denen Visitationen stattfinden können. Dabei geht es um die Visitation in der Kirchengemeinde (§ 17), im Kirchenkreis (§ 18) und in der Landeskirche (§ 20).

Einer besonderen Regelung ist die Visitation des Kirchenkreises durch eine Visitationsgruppe der Visitationskommission der Landeskirche auf der Ebene des Propstsprengels unterworfen (§ 19). Hier kommt auch der besondere Auftrag der Regionalbischöfinnen/ Regionalbischöfe zur Visitation zum Ausdruck.

Der § 21 nimmt die besonderen Rechte zur Visitation für die Landesbischöfin/ den Landesbischof und die Regionalbischöfinnen/ Regionalbischöfe aus den Regelungen der Verfassung in den Blick, bezieht sie aber zugleich auf die Visitationsvorhaben der Visitationskommission der Landessynode.

Die §§ 17 bis 21 nehmen insgesamt die besondere Verantwortung der Landesbischöfin/ des Landesbischofs und der Regionalbischöfinnen/ Regionalbischöfe für die Visitation (entsprechend der Verfassung) auf und gestalten dieses Recht im Zusammenhang mit den Visitationskommissionen der Kreissynoden und der Landessynode aus.

### **§ 22**

Abschließend wird in § 22 die Visitation der Einrichtungen und Werke geregelt. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass rechtlich selbstständige Einrichtungen und Werke nur mit Zustimmung des jeweiligen Leitungsgremiums visitiert werden können. Um die nötigen Voraussetzungen für die Visitation zu schaffen, wird empfohlen, jeweils eine Visitationsvereinbarung über das Visitationsvorhaben abzuschließen.